

TE Vwgh Beschluss 2009/4/16 2008/11/0188

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.04.2009

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG);

10/07 Verwaltungsgerichtshof;

Norm

B-VG Art44 Abs3;

VwGG §34 Abs1;

VwGG §36 Abs2;

1. B-VG Art. 44 heute
2. B-VG Art. 44 gültig ab 01.01.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
3. B-VG Art. 44 gültig von 01.01.1985 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 490/1984
4. B-VG Art. 44 gültig von 19.12.1945 bis 31.12.1984 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 232/1945
5. B-VG Art. 44 gültig von 01.05.1934 bis 30.06.1934 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 255/1934
6. B-VG Art. 44 gültig von 03.01.1930 bis 30.04.1934

1. VwGG § 34 heute
2. VwGG § 34 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
3. VwGG § 34 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VwGG § 34 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 34 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 34 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 34 gültig von 01.09.1997 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
8. VwGG § 34 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997

1. VwGG § 36 heute
2. VwGG § 36 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 36 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VwGG § 36 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
5. VwGG § 36 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
6. VwGG § 36 gültig von 01.09.1997 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
7. VwGG § 36 gültig von 01.01.1991 bis 31.08.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
8. VwGG § 36 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Bernard und die Hofräte Dr. Gall,

Dr. Schick, Dr. Grünstäudl und Mag. Samm als Richter, im Beisein des Schriftführers Mag. Trefil, in der Beschwerdesache des Univ.Prof. Dipl.Ing. Dr. A M in G, vertreten durch Zauner & Mühlböck Rechtsanwälte KG, 4020 Linz, Graben 21, gegen die Bundesministerin für Gesundheit, Familie und Jugend (nunmehr Bundesminister für Gesundheit), wegen Verletzung der Entscheidungspflicht, den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Beschwerde wird hinsichtlich der Antragspunkte 1 und 2 zurückgewiesen.

Im Übrigen (somit hinsichtlich des Antragspunktes 3) wird das Beschwerdeverfahren eingestellt.

Der Bund ist schuldig, dem Beschwerdeführer Aufwendungen in der Höhe von EUR 773,20 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Der Beschwerdeführer hat mit seinem Antrag an die belangte Behörde vom 4. April 2008 begehrt, diese möge feststellen, dass

1. für die Ratifizierung des "EU-Reformvertrages" ("Vertrag von Lissabon") die Abhaltung einer Volksabstimmung gemäß Art. 44 Abs. 3 B-VG rechtlich geboten sei; 1. für die Ratifizierung des "EU-Reformvertrages" ("Vertrag von Lissabon") die Abhaltung einer Volksabstimmung gemäß Artikel 44, Absatz 3, B-VG rechtlich geboten sei;

2. der Antragsteller (der Beschwerdeführer) ein Recht darauf habe, an der gemäß Art. 44 Abs. 3 B-VG obligatorisch abzuhaltenden Volksabstimmung über die Ratifizierung des "EU-Reformvertrages" teilzunehmen und sein Stimmrecht dabei frei auszuüben; sowie 2. der Antragsteller (der Beschwerdeführer) ein Recht darauf habe, an der gemäß Artikel 44, Absatz 3, B-VG obligatorisch abzuhaltenden Volksabstimmung über die Ratifizierung des "EU-Reformvertrages" teilzunehmen und sein Stimmrecht dabei frei auszuüben; sowie

3. die Freisetzung gentechnisch veränderter Organismen bei Ratifizierung des EU-Reformvertrages ohne Abhaltung einer Volksabstimmung

1. a.Litera a
in Österreich, in eventu
2. b.Litera b
in der Gemeinde des Antragstellers

unzulässig sei.

Mit seiner am 7. November 2008 beim Verwaltungsgerichtshof eingelangten Säumnisbeschwerde begehrt der Beschwerdeführer, der Verwaltungsgerichtshof möge in Stattgebung der Beschwerde in der Sache selbst erkennen und die eingangs angeführten Feststellungen treffen.

Damit gleicht der vorliegende Beschwerdefall zu den Antragspunkten 1 und 2 in den wesentlichen Rechtsfragen demjenigen, über den der Verwaltungsgerichtshof mit Beschluss vom 27. Februar 2009, Zl. 2008/17/0211, entschieden hat. Auf die Begründung dieses Beschlusses wird gemäß § 43 Abs. 2 und 9 VwGG verwiesen. Der

Verwaltungsgerichtshof kommt daher auch im hier zu entscheidenden Beschwerdefall zur Ansicht, dass eine Säumnis der belangten Behörde insoweit nicht vorlag, weshalb die Säumnisbeschwerde in dem aus dem Spruch ersichtlichen Umfang gemäß § 34 Abs. 1 und 3 VwGG in nichtöffentlicher Sitzung mit Beschluss zurückzuweisen war. Damit gleicht

der vorliegende Beschwerdefall zu den Antragspunkten 1 und 2 in den wesentlichen Rechtsfragen demjenigen, über den der Verwaltungsgerichtshof mit Beschluss vom 27. Februar 2009, Zl. 2008/17/0211, entschieden hat. Auf die Begründung dieses Beschlusses wird gemäß Paragraph 43, Absatz 2 und 9 VwGG verwiesen. Der

Verwaltungsgerichtshof kommt daher auch im hier zu entscheidenden Beschwerdefall zur Ansicht, dass eine Säumnis der belangten Behörde insoweit nicht vorlag, weshalb die Säumnisbeschwerde in dem aus dem Spruch ersichtlichen Umfang gemäß Paragraph 34, Absatz eins und 3 VwGG in nichtöffentlicher Sitzung mit Beschluss zurückzuweisen war. Hinsichtlich des Antragspunktes 3, insoweit sich der Beschwerdeführer somit auf Bestimmungen des

Gentechnikgesetzes beruft und sich der Antrag in diesem Punkt an die zuständige Behörde richtet, ist auf den hg. Beschluss vom 20. März 2009, Zl. 2008/17/0212, und den darin verwiesenen hg. Beschluss vom 27. Februar 2009, Zl. 2008/17/0211 (dort zum "dritten" - allerdings an die unzuständige Behörde gerichteten - Feststellungsbegehren), gemäß § 43 Abs. 2 und 9 VwGG hinzuweisen, jedoch hier zu berücksichtigen, dass die belangte Behörde den Bescheid vom 13. Feber 2009, Zl. BMG-76100/0003-II/B/9/2009, erlassen und eine Abschrift dieses Bescheides dem

Verwaltungsgerichtshof vorgelegt hat. Das Verfahren über die Säumnisbeschwerde war daher insoweit gemäß § 36 Abs. 2 VwGG wegen Nachholung des versäumten Bescheides in dem aus dem Spruch ersichtlichen Umfang einzustellen. Hinsichtlich des Antragspunktes 3, insoweit sich der Beschwerdeführer somit auf Bestimmungen des Gentechnikgesetzes beruft und sich der Antrag in diesem Punkt an die zuständige Behörde richtet, ist auf den hg. Beschluss vom 20. März 2009, Zl. 2008/17/0212, und den darin verwiesenen hg. Beschluss vom 27. Februar 2009, Zl. 2008/17/0211 (dort zum "dritten" - allerdings an die unzuständige Behörde gerichteten - Feststellungsbegehren), gemäß Paragraph 43, Absatz 2, und 9 VwGG hinzuweisen, jedoch hier zu berücksichtigen, dass die belangte Behörde den Bescheid vom 13. Februar 2009, Zl. BMG-76100/0003-II/B/9/2009, erlassen und eine Abschrift dieses Bescheides dem Verwaltungsgerichtshof vorgelegt hat. Das Verfahren über die Säumnisbeschwerde war daher insoweit gemäß Paragraph 36, Absatz 2, VwGG wegen Nachholung des versäumten Bescheides in dem aus dem Spruch ersichtlichen Umfang einzustellen.

Die Beschlussfassung durch den Verwaltungsgerichtshof erfolgte in dem gemäß § 12 Abs. 3 VwGG gebildeten Senat. Die Beschlussfassung durch den Verwaltungsgerichtshof erfolgte in dem gemäß Paragraph 12, Absatz 3, VwGG gebildeten Senat.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 47 ff, insbesondere auf § 55 Abs. 1 zweiter Satz VwGG in Verbindung mit der Verordnung BGBl. II Nr. 455/2008. Die Kostenentscheidung beruht auf den Paragraphen 47, ff, insbesondere auf Paragraph 55, Absatz eins, zweiter Satz VwGG in Verbindung mit der Verordnung Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 455 aus 2008,.

Wien, am 16. April 2009

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2009:2008110188.X00

Im RIS seit

01.07.2009

Zuletzt aktualisiert am

03.07.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at